

Die preussische Rechtspflege nach dem 1. Oktober 1879.

Von Th. Wellmann, Kreisgerichtsrath.

Die Kosten des Rechtstretens, wozu auch ohne Rücksicht auf den Streitwerth die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwaltes und alle sonstigen baaren Auslagen gehören, soweit sie nach freiem Ermessen des Gerichtes zur wünschenswerthen Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung notwendig waren, hat die unterliegende Partei zu tragen.

- 1. als Kläger die Kosten des ganzen Prozesses, wenn der Beklagte, ohne durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben zu haben, den Anspruch sofort anerkennt;
2. die Kosten veräußerter Termine und Fristen, schuldbar veranlaßter Verlegungen, Verzugungen, Fortsetzungen der Verhandlung und Fristverlängerungen;
3. die Kosten eines ohne Erfolg geliebten Angriffs- und Verteidigungsmittels, Rechtsmittels;
4. die Kosten der Verurteilung, wenn der Sieg auf Grund eines neuen Vorbringens erfolgt, welches nach freiem Ermessen des Gerichtes schon in erster Instanz geltend gemacht werden konnte.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können vom Prozeßgerichte auf Antrag oder von Amts wegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch ihr grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Entscheidung der Prozeßkosten erfolgt auf Grund richterlicher Festlegung, welche unter Berücksichtigung der Kostenrechnung nebst Abschrift und der Beweise, statt deren die Glaubhaftmachung genügt, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt wird. Bei Vertheilung der Kosten nach Luoten muß dem Festsetzungsgerichte die Aufforderung an den Gegner vorangehen, seine Kostenrechnung binnen einer Woche dem Gerichte einzureichen.

Die Kosten des Rechtstretens werden in aufsteigenden Pauschätzen als Verhandlungsgebühr, Beweisegebühr und Entscheidunggebühr erhoben, neben denen die Rechtsanwaltsgebühren in derselben Reihenfolge einbezogen. Es betragen:

Table with 2 columns: Streitwerth von, Rechtsanwaltsgebühren. Rows include values from 1-20 to 8200-10000 with corresponding fees in Mark.

Die ferneren Pauschätzen betragen um je 2000 M. je drei Gerichtsgebühren um je 10 M. die Rechtsanwaltsgebühren aber bis zum Streitwerthe von 60000 M. einschließlich um je 4 M., dann bis 100000 M. um je 3 M., darüber hinaus um je 2 M. Auch die Rechtsanwaltsgebühren ist befristet: Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Vertheilungsgebühr. Die Gerichtsgebühren sind in der Berufungsinstanz um 1/2, in der Revisionsinstanz um die Hälfte höher. Die Gebühren der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich in der Revisionsinstanz um 1/10.

Es treten den Pauschätzen hinzu:

- 1. die Zustellungsgebühren mit 80 S für jede Zustellung und 5 S für jede dazu nötige Beglaubigung;
2. die Schreibgebühren von mindestens 10 S für jede Seite;
3. Post- und Telegraphengebühren, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Kosten auswärtiger Geschäfte und fremder Behörden;
5. Gebühren der Zeugen mit 10 S bis 1 M. der Sachverständigen bis 2 M für die Stunde, außer Reisekosten und Befrageltern;
6. für jede Anbahnung erhält der Gerichtsvollzieher 2-6 M. für Vertheilung Procente des Erlöses; gerichtliche Handlungen bei der Zwangsvollstreckung werden mit 1/10 der vollen Gebühr bezahlt. Der Rechtsanwalt erhält 1/10 seiner Gebühr.

Der ordentliche Prozeß, mit dem wir uns bisher beschäftigt haben, kann durch den wirklichen Kampf um das Recht durch Sachverständigenentscheidungen ersetzt werden, der unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat und durch gerichtliches Vollstreckungsurteil die Zwangsvollstreckung herbeiführt. Dem geschäftlichen Bedürfnis der Vermeidung unzeitiger Forderungen sind ersichtliche und schnell wirkende Arten des Verfahrens gewidmet:

- 1. der Sachverständigen Vergleich über vermögensrechtliche Ansprüche führt durch ehrenamtliche Thätigkeit der Volksgenossen kostenfrei und stempelfrei zur Zwangsvollstreckung vermöge vollstreckbarer Ausfertigung;

- 2. die Zwangsvollstreckung findet statt auf Grund vollstreckbarer Ausfertigung;

- a) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Quantität anderer vertheilbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zahlungsvollstreckung unterworfen hat. Fehlt letzteres, so kann aus allen, auch nur privaten Urkunden im Urkundenprozeß mit verkürzten Fristen und beschränktem Einreden geklagt werden. Dazu gehören auch die Wechseln. Die Kosten dieser Prozedur betragen nur 1/10 der vollen Gebühr;
b) aus gerichtlichen Vergleich über einen anhängigen Rechtsstreit;
c) aus amtserichterlichen Vergleich vor Erhebung der Klage, indem der Kläger unter Angabe des Gegenstandes seines Anrechens zum Zwecke eines Sühnevertrages den Gegner vor das Amtsgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes ladet.

- 3. Das Mahnverfahren ist eine dem jetzigen altpreussischen Baatmandat ähnliche, aber betreffs des Streitwerthes unbefristete bequeme Vertheilungsart bestimmter Geldsummen, vertheilbarer Sachen oder Wertpapiere, wenn ein Einspruch des Schuldners nicht zu erwarten ist, und die Forderung nicht von einer Gegenleistung abhängt. Der Antrag des Gläubigers kann schriftlich, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder auch mündlich bei dem Richter angebracht werden und muß enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichtes;
3. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruches;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

Der Antrag wird also lauten:

Züder, den 1. Oktober 1879. Von dem Wäbner Peter Storm hiersebst habe ich ein am 3. Mai 1875 gegebenes und fälliges Darlehen von 3000 M nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Mai 1878 zu fordern und bitte das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg in Pommern um Erlass des Zahlungsbefehls.

Hans Marquardt, Wauer zu Züder.

Ausgeschlossen zuständig ist das Amtsgericht des allgemeinen oder dinglichen Gerichtsstandes des Schuldners. Ist das Gesuch gefällig angebracht und der Anspruch barisch in allen Stücken begründet, so erläßt der Richter einen Zahlungsbefehl mit zweiwöchiger Frist, den der Gerichtsschreiber von Amts wegen dem Schuldner zustellen und die Zustellungsurkunde dem Gläubiger anhängigen läßt. Mit der Zustellung treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein. Auf neuen binnen sechs Monaten zulässigen Antrag des Gläubigers, welcher dabei den Zahlungsbefehl und dessen Zustellungsurkunde, sowie eine Berechnung der bisher von ihm vorausgelagten Kosten einreichen hat, wird nach Ablauf der zwei Wochen vom Richter ein Vollstreckungsbefehl auf den Zahlungsbefehl gesetzt, welcher nun die Kraft eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Versammlungsurtheils hat, so daß der Gläubiger unter Anhängigkeit derselben einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragen kann. Der Schuldner kann aber:

- 1. gegen den Anspruch oder einen Theil desselben auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist und so lange noch kein Vollstreckungsbefehl erlassen ist, bei dem Richter Widerspruch erheben;
2. gegen den Vollstreckungsbefehl wie gegen jedes Versammlungsurteil Einspruch erheben.

Gehört die Sache vor das Amtsgericht, so wird auf Ladung der einen oder andern Partei in der Sache selbst weiter verhandelt. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Erfolgt keine Ladung, so ruht die Sache zwar, bleibt aber bei dem Amtsgerichte anhängig. Gehört dagegen der Anspruch an sich vor das Landgericht, so muß der Gläubiger binnen sechs Monaten nach Mittheilung des Widerspruches oder rechtskräftiger Zulässigkeitsklärung des Einspruches vor dem zuständigen Gerichte die Klage erheben, widrigenfalls er die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen hat und die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Der Zahlungsbefehl kostet 1/10, der Vollstreckungsbefehl 1/10 einer vollen Gebühr für das Gericht, wie für den Rechtsanwalt.

Indem wir Entmündigung, Ehefaden und Aufgebotsverfahren als seltener und fäcker amlicher Einwirkung unterliegende Besonderheiten bei Seite lassen, haben wir uns noch mit dem Strafverfahren zu beschäftigen. Auch dies drängt sich in die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter zusammen, doch wird die öffentliche Klage des Staatsanwaltes vorbereitet durch einzelne Beweiserhebungen oder gerichtliche Verurteilung. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten schriftlich oder mündlich angebracht werden. Polizei- und Gemeindebehörden sind beim Verdachte eines unnatürlichen Todes oder dem Auffinden unbekannter Leichen zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter verpflichtet, deren schriftliche Befestigung zur Verurteilung erforderlich ist. Zur Erhebung des Sachverhaltes dienen mit

Ausnahme des hier gänzlich ausgeschlossenen Parteineldes die Beweismittel des bürgerlichen Rechtsstreites. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Schwadens beschränkt sich auf Verwandtschaft, Verchwägung, Ehe oder Verlobnis mit dem Beschuldigten, Pflicht der Geheimhaltung bei Geistliche, Bertheiliger, Rechtsanwälte, Ärzte, Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, verbotene Genehmigung der Dienstbehörde. Die Zwangsmittel gegen unberichtigtes Ausbleiben oder Weigern sind dieselben wie im bürgerlichen Rechtsstreite. Die Haft wegen verweigerten Zeugnisses oder Zeugnisses darf nicht über Verurteilung des Verfahrens in der Instanz, feinenfalls aber über sechs Monate und bei Uebertretungen nicht über sechs Wochen dauern. Sind die Maßregeln wegen verweigerten Zeugnisses oder Zeugnisses erloschen, so können sie in demselben oder in einem andern Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden. Die Verurteilung der Zeugen und Uebertreter erfolgt regelmäßig erst in der Hauptverhandlung vor der Vernehmung.

Zur Zeugnispflicht gehört auch die Herausgabe von Urkunden, Schriftstücken und andern Gegenständen, welche als Beweismittel für die Unteruchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen. Sie werden durch Beschlagnahme vertheiligt, welche sich gegen Täter, Teilnehmer, Begünstigte, Helfer und behufs Vernehmung bestimmter Gegenstände, auch gegen Unbetheiligte mit der Durchsuchung verbindet. Beide Maßregeln bedürfen richterlicher Anordnung. Bei Gefahr im Verzuge können Staatsanwalt und Polizei selbstständig vorgehen, müssen aber, wenn Niemand zugegen war oder Widerspruch erhoben wurde, binnen drei Tagen die Befestigung der Beschlagnahme bei dem Richter nachsuchen, den der Betroffene immer anrufen kann. Briefe und Postsendungen auf der Post, Telegramme bei dem Telegraphenamte kann nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn nicht bloß Uebertretung vorliegt, auch der Staatsanwalt unter der Befestigung richterlicher Befestigung binnen drei Tagen mit Beschlag belegen. Durchsuchung gefundener Papiere ohne Genehmigung des Inhabers, welcher bei der Durchsuchung zugegen sein und sein Siegel beibringen darf, steht nur dem Richter zu. Nach der Durchsuchung kann der Betroffene schriftliche Mittheilung des Grundes oder der strafbaren Handlung, ein Verzeichnis der in Beschlag genommenen Gegenstände oder eine Befestigung verlangen, daß Nichts Verdrängtes gefunden sei.

Die Kaiserzukunft.

Gastein, 10. August. Gestern war das Wetterstild dem Kaiser Franz Josef nicht ganz hold. Obwohl der Empfang bei schönem Wetter stattfand, verfinsterte sich doch Nachmittags der Himmel, und während des Galabienes, bei welchem kein Tagt gefeiert wurde, regnete es bis in die Abendstunden in Strömen. Erst gegen 1/8 Uhr, als Franz Josef wieder bei Kaiser Wilhelm zum Thee im Badeschlösschen eingetroffen war, hörte bei bewoltem Himmel der Regen auf und gestattete der glänzenden Illumination des ganzen Badesortes, zu voller Wirkung zu gelangen. Seltener zeigte sich ein Ort wie dieser so vortheilhaft zu Illuminationswirkungen — amphitheatralisch zieht sich der Ort am Fuße des Badesberges hinan, hinter dem sich das mächtige Haupt des Grauwaldes erhebt; wo Wasserfall an bis in die höchsten Spitzen des Badesberges, wo Willen und Wohnhäuser verstreut liegen, zog sich fensthaft, vom dunklen Grün sich abhebend, die Lichterette hin, die Segend rings in magischen Glanz tauchend, während auf den Höhen des Rathausberges, des Amtszuges und Grauwaldes mächtige Höhenfeuer emporloderten, die in der ungeheuren Entfernung sich doch kaum größer wie etwa eines Dinsthüfens ausnahmen. Unten beim Wasserfall strahlte das Duellenhau mit bunten Lampions wunderbar in feurigen Linien, während Leuchtkugeln, Raketen und bengalische Farnen das zauberlich schöne Thal auf Augenblicke mit ihrem farbigem Lichtern überzogen.

Als Kaiser Franz Josef den deutschen Kaiser verließ, nahm er mit unvorstellbarem Entzücken die getroffenen Anordnungen in Augenschein. Seltener sah man so herrliche Effekte mit vergleichsweise so geringen Mitteln erzielt, denn die Gesamtanzahl der Gemeinde belief sich für diese Feier auf etwa 800 Gulden. Jährlich hatte es auch kein Privathaus unterlassen, alle Fensterreihen mit Lichterglanz zu schmücken. Beim Diner soll Kaiser Wilhelm die Idee ausgesprochen haben, in diesem Jahre noch einmal Gastein zu besuchen, und zwar im Herbst auf etwa 14 Tage, da ihn der Badesaufenthalt jetzt so sichtlichlich gefügt. Der Gedanke scheint vom Generalarzt Dr. v. Bauer ausgegangen zu sein, welcher den Wunsch hat, den Kaiser vor der Ueberanstrengung zu schützen, welche seine altn sehr ausgeübte Theilnahme an den Herbstmanövern stets im Gefolge hat. Kaiser Wilhelm sagte ferner, daß, wenn Gott ihm Leben und Gesundheit schenke, er jedenfalls im nächsten Jahre Gastein zweimal zu besuchen gedenke. Im Weiteren soll Kaiser Wilhelm dem Kaiser Franz Josef auch beglückwünschten haben zu den tapferen Leistungen seiner braven Truppen in Bosnien und der Herzegowina und zu den dort davongetragen Erfolgen.

Heute Morgen bei freundlichem Sonnenschein begab sich Kaiser Franz Josef zu Fuß in Begleitung seines Adjutanten und des Statthalters Grafen Thun zur Messe nach der katholischen Kirche, darauf empfing er in Villa Merano das Kur- und Empfangscomité. Hier übernahm er den Bürgermeister Gruber 1000 Gulden für wohlthätige Zwecke. Er fragte nach der Prosperität des Bades. Als der Bürgermeister erwiderte, Gastein befinde sich in der glücklichsten Lage, trotz der schlechten Zeiten stets überfüllt zu sein,

meinte Kaiser Franz Josef, es gäbe leider so viele Kranke und Leidende, daß ein Kurort wie Gastein fast unabhängig davon von der Kunst der Verhältnisse; wenn er die vorerwähnte färdende Wirkung in Betracht zieht, welche die gasteiner Bäder auf seinen kaiserlichen Freund, den Kaiser Wilhelm, seit einer Reihe von Jahren und auch neuer wieder hervorgebracht, den er jetzt so rühlig wiedergefunden wie kaum je zuvor, so könne über das fernere Gedeihen dieses schönsten Punktes des Salzammerzuges ein Zweifel nicht obwalten.

Nach beendigtem Empfang begab sich der österreichische Kaiser gegen ein halb 10 Uhr in präuzischer Generaluniform (auf dem Kirchwege hatte er österreichische Uniform angelegt, die er auch während des gedachten Empfanges trug) abermals und zwar zu Wagen mit seinem Gefolge nach dem Babelschloß, um sich von Kaiser Wilhelm zu verabschieden. Beide Monarchen blieben nahezu eine volle Stunde in freierem Gespräch bei einander, worauf sie sich unter herzlichen Umarmungen trennten. Dem deutschen Kaiser traten die Thürnen in die Augen beim Abschiede und er meinte hofschüchtern: „Wer weiß, ob wir uns noch einmal wieder sehen, ich bin zwar sehr gefasst, aber ich fürchte doch auch, daß ich anfangs, alt zu werden.“ Kaiser Franz Josef meinte, wer so rühlig ausschaue, wie Kaiser Wilhelm, brauche vor diesem Abschiede keine Sorge zu haben, er hoffe, ihn noch oft als höchsten Kurort auf österreichischem Boden begrüßen zu können. Als Kaiser Franz Josef das Babelschloß verließ, brach die zahlreiche, auf dem Straubingerplatz verammelte Menge, zu welcher am heutigen Sonntage die Kanonvölkerung der Umgegend ein zahlreiches Kontingent gestellt hatte, in draußen Hochs und Eien aus. Kaiser Wilhelm fuhr etwa eine Viertelstunde nachher vor der Villa Meran vor (er war in österreichischer Uniform). Kaiser Franz Josef ging ihm bis an die Treppe entgegen und geleitete ihn unter den Hochrufen der Menge ins Haus. Nach kurzer Zeit erschienen die beiden Monarchen wieder, lächelten sich und schied auf das herzlichste, dann fuhr Kaiser Wilhelm nach seinem Hotel zurück und Kaiser Franz Josef nahm von der Gemeine-Repräsentanz Abschied; er dankte freundlich für den bereiteten Empfang und versprach gewiß wieder zu kommen. Es folgten Volkshymne, Hochrufe und Händelschiffe. Kaiser Franz Josef fuhr sodann in der Richtung nach Land davon. (D. W. Bl.)

Aus Provinz und Umgegend.

— Mit dem 1. Oktober d. J. werden in der Provinz Sachen vier sogenannte „detachirte“ Strafkammern errichtet werden, und zwar in Mühlhausen für die Bezirke der Amtsgerichte in Mühlhausen, Treffurt und Langensala, in Gießen für die Bezirke der Amtsgerichte in Gießen, Friedberg, Mansfeld, Emsleben, Gerstfeld und Wippra, in Heiligenstadt für die Bezirke der Amtsgerichte in Heiligenstadt, Dingelstedt und Worbis und endlich in Wittenberg für die Bezirke der Amtsgerichte in Wittenberg, Remberg, Schmiedeberg, Jessen und Schweinitz. Die detachirten Strafkammern sind eine Ausnahme von der Regel und als eine Concession für das Publikum zu betrachten, welchem man die oft sehr weiten Reisen nach dem Sitze der Landesgerichte ersparen wollte. Sie haben ganz dieselben Befugnisse wie die Strafkammern der Landesgerichte und werden wie diese mit fünf Richtern besetzt werden. Sind so viele Richter am Sitze der detachirten Strafkammer nicht vorhanden, so werden zu den öffentlichen Sitzungen Amtsrichter aus den benachbarten Städten herangezogen. Das den Geschäftsbereich der detachirten Strafkammern anlangt, so ist ihnen laut Ministerialverfügung vom 25. Juli d. J. zugewiesen worden: 1) die Thätigkeit der Strafkammern des Landesgerichts als erstemden Gerichts erster Instanz, 2) die Thätigkeit der Strafkammer des Landesgerichts als erstemden Gerichts in der Berufungsinstanz, so weit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden

Baden

mit gr. Keller, Bodenraum, schöner Wohnung, beste Geschäftslage, 1. October zu vermieten. Auskunft ertheilt: Leipzigerstraße 31.

Ein Laden, 2 St., 2 K., 1 R., Keller, Niederlage oder Werkstatt und 1 gr. St., 1 K., 1 R., Keller u. f. w. Herriettenstraße 3, 1.

Ein großer Laden mit Comptoir, worin seit Jahren Tapetenhandel mit gutem Erfolg betrieben wurde, ist zu vermieten u. 1. October zu beziehen neue Promenade 14.

Die erste Etage, best. aus 2 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör, ist zum 1. October zu beziehen Berggasse 2.

Herrsch. Wohnung, 3 St., 3 K., Küche u. Gartenbenutzung, zum 1. October zu beziehen Herriettenstraße 16, am Mühlweg.

Freundl. Partier-Wohnung, bestehend aus 3 St., 3 K., nebst Zubehör, zum 1. October zu vermieten. Zu erf. Wittichstraße 9.

Freundliche Wohnung, 2 St., Zubehör u. Wasserl. (Hintergeb.), Nähe der Bahn, Telegraphenamt u. Waisenhaus, zum 1. October beziehb. Gert, Blücherstraße 10.

Zum 1. October zu vermieten Oberglaucha 10: 2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör. Preis 60 %

1 Wohnung, 3te Etage, 60 %, 1. October zu beziehen gr. Ulrichstraße 47.

Umzugsfähiger 2 St., 2 R., K., all. Zub., 92 %, pass. zum abverm., 1. October zu beziehen H. Wallstraße 6, I.

Die neue renovirte Beletage neue Promenade 14, schönste Lage der Stadt, ist zu vermieten und 1. October zu beziehen, Preis 1200 M

1 Wohnung zu 450 M zum 1. October zu vermieten März 25.

Karlstraße 21a ist die Souterrain-Wohnung zu vermieten.

Wohnung zu 41 % und 31 % sind zum 1. October zu beziehen Bäckstraße 13, I.

Eine Wohnung zu 65 %, eine zu 50 %, passend für eine Wochfrau, zum 1. October zu beziehen. Zu erf. d. H. Herriettenstraße 6, partier.

Kl. Wohnungen zu verm. Herbergasse 8, II.

2 St., 2 R., K. u. Zub. 1. Oct. Rauberg 1.

Eine freundliche Wohnung v. Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör ist zum 1. October zu beziehen Weyerbergstraße 10.

2 Wohnungen, 1 zu 48 u. 1 zu 28 %, zu vermieten. Näheres Freudenplan 7, I.

2 Stuben, Kammer, Küche mit Wasserleitung von einzelnen Leuten zum 1. October zu beziehen Mauergasse 12. Zu erf. 2 Cr.

Zu verm. eine kleine Wohnung an eine einzelne Person Spiegelgasse 11.

1 Stube, 2 Kammern, Küche und Zubehör (60 %) Oberglaucha 41.

Eine Wohnung sofort zu vermieten Oberglaucha 12.

Logis für 60 u. 150 % 1. October zu beziehen Landwehrstraße 12.

Wohnung zu vermieten Pfämerhöhe 7b.

2 St., K., K. u. Zub. v. Wörmilgerstr. 8d.

Eine kleine Wohnung zugleich zu beziehen Adeptsstraße 1.

Kl. St. (13 %) sof. o. sp. Driensgasse 3.

Stube, K. mit Zubehör zu vermieten Triftstraße 5, I., Obeligenstein.

Möbl. Wohn., part., sof. o. sp. Rauberg 1.

Fein möbl. Zimmer mit Cabinet zu vermieten Leipzigerstraße 25.

Fr. möbl. Stube an Hrn. Martinsgasse 4, I.

Kl. möbl. Zimmer an 1 H. Königl. 18, II.

Möbl. Stube zu vermieten Parkstraße 3, I.

Fein möbl. Wohnung Driensstr. 13, III.

Elegant möbl. Zimmer gr. Ulrichstr. 29, III.

Möbl. Stübchen verm. gr. Ulrichstr. 29, III.

Möbl. Stube sofort zu v. gr. Brauhausstr. 2.

Logis mit K. Driensstr. 9, Eing. H. Steinfr.

Möbl. Stube, pass. f. e. jungen Kaufmann, 1. October zu vermieten Parkstraße 5.

1 Wohnung für 56 % zu vermieten Kuttelhof 5.

Wohnung für 40 und 28 % Wölbegasse 1, I.

Möbl. Stube zu v. Brunnengasse 11, II.

Möbl. Schlafst. Schillerhof 6, p., am Markt.

Schlafst. f. 3 H. alter Markt 27. Fr. Schred.

Anst. Schlafstellen H. Brauhausgasse 19.

Anst. Schlafst. m. K. Grajeweg 21 b. Stange.

Anst. Schlafstelle m. Kost Erbel 13.

Anst. Schlafstelle Strohhofstraße 25, I.

Anst. Schlafstelle m. K. Brunsow. 8, II.

Eine anständige freundliche Schlafstelle offen Klaustrerstraße 10 im Hofe.

Anst. Schlafst. gr. Ulrichstr. 52, Benemann.

Ein Laden mit kleiner Niederlage in der Nähe des Marktes gesucht. Offerten unter F. 384 in der Exped. d. Bl. erbeten.

Gesucht von einem Beamten 2 Stuben, K., K. und Zubehör zum 1. October. Gef. Off. abzug. im Exp. an der Wohnung im Preise v. 75-80 % Offerten unter F. G. in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine studentische Corporation sucht ein geräumiges Kuchenzimmer. Gef. Offerten beliebe man abzugeben beim Hauswirth Breitstraße 38.

Ein j. Kaufmann wünscht Pension in geb. Familie und würde einer solchen den Vorzug geben, wo sich ihm ein angenehmes Familienleben bietet.

Off. mit Preis unter S. nimmt an D. Winkelmann, Leipzigerstraße 4.

Halleger Turn-Verein. Montag und Donnerstage „Lehuma.“

Todes-Anzeige. Heute Nachmittag 4 Uhr entris uns der unerwartliche Tod unsern liebe kleinen Fanny, was tiefbetrubt anzeigt.

B. Hohenblatt nebst Frau. Halle, den 11. August 1879.

ist. Im gesamten Umfange des preussischen Staates werden im Ganzen 35 detachirte Strafkammern gebildet werden.

— Die Hauptstelle des Preussischen Provinz Sachsen hat im letzten Vierteljahre aus dem Verkauf von Geaterris und Karten eine außerordentliche Einnahme von 41 M 10 S und während des ganzen Geschäftsjahres eine solche von 129 M 29 S erzielt.

Zeit, 11. August. Nachdem Sr. Majestät der Kaiser und Königin den Herrn Konstitutional-Präsidenten Dr. Rüdchen in Magdeburg zum Kapitulardes dieses Kollegiums ernannt, wurde letzterer am Sonnabend von stellvertretenden Deputaten, Herrn Senior und Scholastikus Pastor Schenk unter den üblichen Feierlichkeiten mit allen Rechten und Ehren eines Domherrn in das Kapitel eingeführt. (Z. Z.)

Literarisches.

— Im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses ist in neuer Auflage erschienen: **Waller, „Gebete der unsichtbaren Kirche“**. Obgleich seit langer Zeit vergriffen, stehen die „Gebete der unsichtbaren Kirche“ im Norden wie im Süden von Deutschland noch immer in reger Nachfrage. Der vor nicht ganz zwei Jahren veröffentlichte Staatsminister von Bethmann-Hollweg forderte zur Zeit zur Veranstaltung einer neuen Auflage dringend auf und schrieb bei der Gelegenheit: „Mit der (seit dem Erscheinen der „Gebete der unsichtbaren Kirche“) herausgegebenen Literatur dieser Art gründlich bekannt, halte ich jenes Buch noch immer für eines der besten, sowohl durch die Berücksichtigung der großen Männer der alten Kirche, als durch die Auswahl der besten, in der die alten evangelischen Gebete von W. Arndt u. A. gegeben sind. Man ist zwar in neuerer Zeit mit Vorliebe zu der jüngeren älteren Form zurückgekehrt; aber häufig mehr in ästhetischer Vorliebe zu dem Alterthümlichen als im Interesse des Glaubensinhalts, der auch wohl in keiner Weise verflücht worden ist.“ Die von dem Minister besüßwortete neue Auflage kam nicht zu Stande, da der Herausgeber nach längerer Krankheitsliege ungenügend gestorben war. Nachträglich hat sich nun auf Wunsch von vielen Seiten der Sohn des Verstorbenen, Herr Julius Müller, entschlossen, einem im Geiste seines Vaters revidirten und ergänzten Neudruck erscheinen zu lassen, welchen wir unsern christlichen Lesern angelegentlich empfehlen.

— Illustrierte Jagdzeitung. Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von F. Oberförster H. Nische. 6. Jahrgang. Nr. 21 enthält: Fuchs, Schwanehals und Straymin von E. v. Wolfersdorff. — Sonntagsgeschichten von Ed. Nüßler. — Fischzucht im Hochgebirge mit Illustration von R. Volk. — Das Seelenleben des Hundes von E. v. Jomcher u. f. w. Halbjährlich 3 M. In demselben Verlage: Elegante Jagd- und Jagdarten mit Jagdbildern von Jagdmaler Deiter. 25 Stück fortirt 1 1/2 M. — Driebojen für Jäger mit Jagdbildern, 24 Stück fortirt 60 S. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen jederzeit Bestellungen an. Verlag von Schmidt und Günther in Leipzig.

Bemerktes.

— Vom Kriesengebiet wird gemeldet: Nachdem im vergangenen Jahre der Virus auf der Schneeflocke, Herr Bohl, einen Versuch mit der Anpflanzung von Alpenrosen und Edelweiss an den Abhängen der Koppe gemacht, hat derselbe jetzt die Freude, diverse Exemplare dieser Alpenblumen in Blüthe stehen zu sehen. Es dürfte diese Nachricht denen willkommen sein, die gerade in diesen Tagen eine Koppenschafahrt unternehmen wollen.

— Tegersee, 10. August. In unserem freundlichen Sommerresort steht es heuer recht lebhaft aus. Nicht nur, daß die Ströme von Passanten, die die münchener Ausstellung besucht haben, den Verkehr beleben und gern in unseren Bergen einige Tage Erholung finden, auch hohe Gäste sehen wir in diesem Sommer mehr als sonst. Der

König und die Königin von Sachsen trafen gestern ein, Dienstag kommt der Kaiser von Desterreich zum Besuch des hier residirenden Herzogs Karl Theodor, der sein ältestes Töchterchen, eine Gränzgräfin des sächsischen Königshauses, hier firmen läßt. Von Königscelebritäten trafen nur Frau Wallinger, die Maler Kaulbach, Ribbenstein und Strauß ein und gestern Abend nahm auch der General-Postmeister v. Stephan bei uns Quartier. Wir empfehlen unsern Lesern, welche dahin zu reisen beabsichtigen, aus eigener Ueberzeugung recht angelegentlich den Aufenthalt im Hotel Gugamos, Eigenthümer J. E. Atinger, als billig, höchst angenehm und in jeder Beziehung lobenswerth.

— (Zur Bequemlichkeit des korrespondirenden Publikums.) In postlichen Kreisen ist der Obank angezogen worden, nämlich in Berlin und größeren Provinzialstädten sogenannte Postkreisläufe einzurichten, die aber eben durchs privaten Charakter tragen und nur von der Postverwaltung fortgesetzt kontrollirt werden sollen. Diese Postkreisläufe, die natürlich in möglichster Nähe des Schalters einzurichten wären, sollen an pensionirte oder in Dienste bezahlte Postbeamte oder Unterbeamte vergeben werden. In den Hauptstädten des Auslandes giebt es zur Bequemlichkeit des Publikums bereits eine derartige Einrichtung, die auch für Berlin höchst wünschenswert wäre. Selbstverständlich wird für die Vergütung solcher Stuben eine kleine Gebühr erhoben werden, die 5 Pfennige nicht übersteigen würde, die aber um so gerechtfertigter wäre, als selbstverständlich die bisherigen Vorkehrungen in den Postanstalten — ein Post, Dinte, Zehrer, Sand — nicht in Wegfall kommen werden. Diese sehr primitiven Einrichtungen sind aber erklärlicher Weise Alles, was das Publikum von der Post zu verlangen berechtigt ist. Mehr als eine Adresse, ein Telegramm, eine Postkarte darf in den Postämtern nicht verlangt werden, schon weil sonst das Publikum sich gegenständig im Wege sein würde. Und doch haben sich zahlreiche unter unseren Lesern sicherlich selbst oft den Wunsch geäußert, unterwegs in aller Bequemlichkeit schreiben zu können und das nöthigste Schreibmaterial zusammenzufinden. Auch nach anderer Richtung hin könnte die beschriebene Einrichtung nutzbar gemacht werden. Namentlich um die Weisnachszeit, wo der Postverkehr so gewaltige Dimensionen annimmt, kann man an allen Postanstalten sehen, wie die Ueberbringer von Paketen zurückgewiesen werden, weil dieselben mangelhaft gezeichnet, gestempelt, genagelt sind. Hier giebt nicht gern einige Pfennige, wenn er nicht erst den Weg nach Hause machen muß, sondern gleich in der Nähe den Schaden kuriren kann? Wir sind überzeugt, daß die Errichtung solcher Post-Hilfsstellen einem Bedürfnisse entspricht.

— Ein tampluziger Herr scheint der Seelforger der Stadt Blau in Wiedenburg zu sein. Derselbe, angeblich ein 75jähriger Greis, veröffentlicht jedesmal in der Zeitung der Stadt Blau: „Ich warne hiermit Jedermann, Haus, Ställe, Hof und Garten der ersten Pfarre des Nachts unberechtig zu betreten, er möchte ganz unvermuthet sehr, sehr übel bestrafen werden (ich war als Student Pächtermeister in der Durschenstraße). Ich bin zu jeder Zeit für Jedermann zu sprechen. Der Zugang zu mir geschieht aber durch die Hausthür, und wenn während der Nacht diese sollte verschlossen sein, so klopfe man laut an diese oder an die Fensterladen. Ed. Dirschenstedt, Pastor zu Blau.“

Zu H. E. Frauen: Freitag den 15. August Vorm. 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Consonial-Rath D. Ryan er.

Bolsbibliothek auf dem Rathhause geöffnet Sonntags von 11-12 Uhr und Dienstags und Freitags von 7-8 Uhr.

Loose à 3 M zur 1. großen thüringischen Werbe-Lotterie wird zu haben in der Expedition d. Blattes.